

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Stabsstelle Feuerwehr

Berichterstatter (Amtsleiter)
Mann, Felix

Sachbearbeiter
Mayer, Monika

Vorlagennummer
016/2025

Aktenzeichen
FW

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	Termin 10.03.2025 20.03.2025	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

**Feuerwehrangelegenheiten:
Zustimmung nach § 8 Abs. 2 Feuerwegesetz Baden-Württemberg
und § 11 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung Bad Rappenau zur Wahl des
Abteilungskommandanten und des stellvertretenden Abteilungs-
kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau,
Abteilung Bad Rappenau**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Wahlen von Andreas Bödinger als Abteilungskommandant sowie von Conrad Wagenbach als stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Bad Rappenau zu und ermöglicht damit die Bestellung durch den Oberbürgermeister bis 20.03.2030 als Feuerwehrführer in der jeweiligen Funktion.

Sachverhalt:

Bei der Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau Abteilung Bad Rappenau haben am 15.02.2025 nach Ablauf der 5-jährigen Amtszeit Neuwahlen stattgefunden.

Als **Abteilungskommandant** wurde erneut **Andreas Bödinger** mit 33 von 49 abgegebenen Stimmen von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt.

Als **Stellvertreter** des Abteilungskommandanten wurde **Conrad Wagenbach**, welcher zuvor bereits Stellvertreter war mit 42 von 49 abgegebenen Stimmen gewählt.

Gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.

Der gewählte Abteilungskommandant Andreas Bödinger erfüllt die nach § 8 Abs. 5 Feuerweggesetz sowie § 11 Abs. 4 Feuerwehrsatzung erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mitunter durch Bestehen des Zugführerlehrgangs in der Zeit vom 11.06. – 22.06.2007.

Der stellvertretende Abteilungskommandant Conrad Wagenbach erfüllt die erforderlichen persönlichen, sowie fachlichen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 5 Feuerweggesetz sowie §11 Abs. 4 Feuerwehrsatzung durch Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst am 23.03.2016.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerweggesetzes sowie § 11 Absatz 5 der Feuerwehrsatzung dürfen der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant und dessen ehrenamtlich tätiger Stellvertreter erst nach Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl vom Oberbürgermeister zur ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit endet am 20.03.2030.

Der Gemeinderat muss die Wahlen vor der förmlichen Bestellung daher zunächst bestätigen.